Gesellschaftsvertrag der wupsi GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma wupsi GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personenverkehr mit artverwandten und branchenüblichen Nebengeschäften.
- (2) Die Gesellschaft wird in der Hauptsache für ihre Anteilseigner in deren Gebieten tätig.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft arbeitet im öffentlichen Interesse.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.524.200,-- Euro.
- (2) An dem Stammkapital halten die Stadt Leverkusen eine Stammeinlage von 2.762.100,00 Euro (50%) und der Rheinisch-Bergische Kreis eine Stammeinlage von 2.762.100,00 Euro (50%).
- (3) Die Stammeinlagen sind voll geleistet.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils zwecks Übertragung, Verpfändung oder Vornahme eines anderen Rechtsgeschäfts bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Gesellschafter dürfen nur Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund oder solche juristischen Personen sein, deren Anteile ganz in Händen der vorgenannten öffentlichen Körperschaften sind.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- 1. Geschäftsführung
- 2. Aufsichtsrat
- 3. Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder zwei Geschäftsführer(n). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.
- (6) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Geschäftsführern bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen.
- (7) Ein Mitglied der Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.
- (8) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie seitens der Gesellschafter erlassenen Richtlinien, Kodizes u. ä..
- (9) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern viermal jährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine wesentliche Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan (s. § 16) ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) 3 vom Rheinisch-Bergischen Kreis benannte Mitglieder
 - b) 3 von der Stadt Leverkusen benannte Mitglieder
 - c) 3 Arbeitnehmervertreter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 (1) Buchstabe a) werden vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW (Kreisordnung NRW, Gemeindeordnung NRW) bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 (1) Buchstabe b) werden von dem Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 (1) Buchstabe c) werden nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalrechts NRW zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten bestellt und müssen im Unternehmen beschäftigt sein.
- (5) Die nach § 7 (1) Buchstabe a) benannten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises jederzeit niederzulegen.
- (6) Die nach § 7 (1) Buchstabe b) benannten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.
- (7) Die nach § 7 (1) Buchstabe c) benannten Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach den Vorschriften des Kommunalrechts an Weisungen und Beschlüsse gebunden und können nach den Vorschriften des Kommunalrechts abberufen werden.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der regelmäßigen kommunalen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln des § 7 (1) bis (4) unverzüglich zu ersetzen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch Niederlegung seines Amtes aus, so ist die schriftliche Erklärung an die Gesellschafter zu richten.
- (10) Ersatzwahlen für ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder Abberufenen
- (11) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- (12) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gem. § 7 Abs 1 Buchstabe a sowie einen Stellvertreter aus den Mitgliedern § 7 Abs 1 Buchstabe b. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- (13) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates legt die Gesellschafterversammlung fest.
- (14) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Geschäftsführung, dem Abschlussprüfer, Gerichten und Behörden ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, aus der sich der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Vertretern der Gesellschafter, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Niederschriften sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen.
- (7) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses. Über die Prüfung ist der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist außerdem Stellung zu der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er Einwendungen erhebt oder Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungsvorschlag billigt.

- b) Beratung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
- c) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Die Gesellschafter sowie die Vertreter der Gesellschafter erhalten die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis. Die Ladungsfrist kann entfallen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Den Ort der Aufsichtsratssitzung bestimmt der Einberufende. Anträge der Gesellschafter müssen dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie mit dem Einladungsschreiben zu Aufsichtsratssitzungen bekanntgegeben werden können.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 (1) oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vierzehn Tagen nach der Einberufung stattfinden. Im Übrigen gelten Formen und Fristen analog zu Abs. 2.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und jeweils ein Mitglied, das nach § 7 (1) Buchstaben a) bis c) bestellt wurde, in der Sitzung zugegen sind. Zu diesen Mitgliedern können auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn dieser den Vorsitz führt.
- (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten überreichen lässt. Der Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 7 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Telefax, E-

- Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 7 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 11 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 6 Mitgliedern. 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Rheinisch-Bergischer Kreis und 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen. Die den Rheinisch-Bergischen Kreis vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises und die die Stadt Leverkusen vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW bestellt.
- (2) Die den Gesellschafter Rheinisch-Bergischer Kreis vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises jederzeit niederzulegen.
- (3) Die den Gesellschafter Stadt Leverkusen vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.
- (4) . Den Gesellschaftern bleibt es unbenommen, für Beschlüsse im Sinne von § 12
 (2) Buchstaben a) m) Weisungen ihres jeweiligen Vertretungsorgans einzuholen.
- (5) Die Vertreter der Gesellschafter können die auf ihren Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) In den Angelegenheiten gemäß § 12 (2) Buchstaben a) I) können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.
- (9) Zur Sicherstellung der rechtlichen Möglichkeit einer Direktvergabe von Verkehrsleistungen nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gilt im Rahmen der Vorbereitung, Vergabe und Durchführung eines dafür erforderlichen entsprechenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (s. § 12 (2) Buchstabe m)) bei allen Entscheidungen, die Themen des Linienbusverkehrs im Gebiet der Stadt Leverkusen und im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises inklusive ein- und ausbrechender Verkehre betreffen, Folgendes:

Für den Fall einer gemeinsamen Direktvergabe durch die Stadt Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis an die Gesellschaft gilt § 11 (6). Bei Direktvergaben durch einen einzelnen Gesellschafter an die Gesellschaft ist nur derjenige Gesellschafter stimmberechtigt, der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Gesellschaft direkt vergibt. Dabei sind die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und die Interessen des anderen Gesellschafters zu berücksichtigen.

§ 12 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren sowie Veräußerung einzelner oder aller Betriebsteile der Gesellschaft,
 - c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen.
 - d) den Beitritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes nach vorhergehender Beratung der Berichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - i) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - j) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

- k) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- I) den Abschluss von Treuhandverträgen jeder Art,
- m) das Zustandekommen, die Änderung oder die Beendigung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (s. § 11 (9)),
- n) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
- o) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder einen Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung,
- q) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 (13).
- r) die Bestellung von Prokuristen sowie die Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für Prokuristen,
- s) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Wert EUR 250.000,00 im Einzelfall übersteigt,
- t) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- u) Geschäftsvorfälle, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und die Gesellschaft zu mehr als EUR 250.000,00 verpflichten.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail, etc.) unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Vertreter des Gesellschafters. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Vertreter des Gesellschafters kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden. Anträge der Gesellschafter müssen dem Geschäftsführer so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie den Gesellschaftern mit dem Einladungsschreiben zu Gesellschafterversammlungen bekanntgegeben werden können.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter, ein Gesellschaftsvertreter, mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach

- § 7 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auch unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann außerhalb des Sitzes der Gesellschaft stattfinden.

§ 14 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 15 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und alle Gesellschafter vertreten sind. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss im Einberufungsschreiben besonders hingewiesen werden. Diese Versammlung darf nur über die Tagesordnungspunkte beraten und beschließen, die der nicht beschlussfähigen Versammlung vorgelegen haben.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle Gesellschaftervertreter mit einer solchen Beschlüssfassung einverstanden erklären und sich daran beteiligen. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung beizufügen.
- Über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter und Gesellschaftervertreter, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Vertretern der Gesellschafter, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Gesellschafterversammlung.

§ 16 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Vertreter der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können
- (2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.
- (3) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (4) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit den Gesellschaftern abzustimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfungspunkte zu erstrecken.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (8) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (9) Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des Kommunalrechts NRW in der jeweils gültigen Fassung betreffend individualisierter Ausweisungspflicht der Gesamtbezüge zu erfüllen.

§ 18 Finanzierung der Direktvergabe von Verkehrsleistungen und Nachschusspflicht

Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die auf der Grundlage einer Direktvergabe gemäß § 11 (9) erbracht werden, richtet sich ausschließlich nach Maßgabe des entsprechenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrages dafür. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter zum Ausgleich von etwaigen Verlusten besteht auch insoweit ausdrücklich nicht.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss eines jeden Wirtschaftsjahres zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der (teilweisen) Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder vorgetragen werden.
- (3) Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB anzuwenden.
 - Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG).
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.

§ 21

Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Sonderrechte bei Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind berechtigt, Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Gesellschaft einzubringen. Soweit ein Gesellschafter Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Gesellschaft eingebracht hat, erhält er bei der Verteilung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens diese Anteile vorab. Im Übrigen wird das verbleibende Vermögen entsprechend § 72 S. 1 GmbHG verteilt.

§ 22 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.